

# Anstaltsordnung

Therapiezentrum Ybbs –  
Psychiatrische Klinik

Genehmigt mit Bescheid vom – 9. Sep. 2024  
GS4- *AMB-57/069-2024*

NÖ LANDESREGIERUNG  
im AUFTARG  
ING. PRIESCHL LL.M. (WU) LL.B. oec  
Abteilungsleiter

## I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation)

### **Art der Krankenanstalt**

Das Therapiezentrum Ybbs – Psychiatrische Klinik in Niederösterreich, 3370 Ybbs/Donau, Persenbeugerstraße 1–3, ist eine öffentliche Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie.

### **Trägerin**

Rechtsträgerin der Krankenanstalt ist die Stadt Wien, vertreten durch die Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die gesetzliche Grundlage bildet das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBI. 9440, in der geltenden Fassung.

### **Aufgaben**

Diese Krankenanstalt ist der Aufnahme psychisch kranker Personen gewidmet, insbesondere in Ergänzung des flächendeckenden stationären und ambulanten psychiatrischen Versorgungsangebotes der Stadt Wien.

Zweck der Aufnahme ist die Therapie seelischer Krankheits- und Leidenszustände durch psychiatrische, psycho- und soziotherapeutische Methoden sowie einem ergänzenden Kreativ- und Gesundheitsförderungsprogramm.

### **Umfang und Einrichtungen**

Die Psychiatrische Klinik besteht aus einer Abteilung, die in der allgemeinen Gebührenklasse geführt wird.

Medizinische Infrastruktur

Labor

Röntgen

Medikamentendepot

Behandlungsräume für diverse Konsiliarärzt\*innen

Physiotherapie

Psychiatrische Ambulanz

Die genannten Abteilungen, Institute und sonstigen Einrichtungen stehen für Personen zur Verfügung, die einer stationären Krankenbehandlung oder einer stationären Untersuchung bedürfen. Soweit entsprechende Anstaltsambulanzorien eingerichtet sind, dienen diese zur ambulanten Versorgung.

## **II. Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation)**

Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Krankenanstalt werden nach den Bedürfnissen der Patient\*innen ausgerichtet.

Die Leitung der Krankenanstalt ist als Kollegiale Führung organisiert, deren organisatorischer Rahmen in einer Geschäftsordnung geregelt ist (siehe Punkt III.).

Der\*die ärztliche Leiter\*in, der\*die Leiter\*in in wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten und der\*die Leiter\*in des Pflegedienstes haben über allgemeine und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten sowie allfällige Entscheidungen gemeinsam zu fällen. Die Kollegiale Führung hat im Sinne der Ergebnisse ihrer Beratungen in jenen, den Mitgliedern jeweils zukommenden Aufgabenbereichen vorzugehen.

Die oben genannten Personen sind dem\*der Generaldirektor\*in des WIGEV dienstrechtlich unterstellt und an deren\*dessen Weisungen gebunden, sofern dies durch Rechtsvorschriften (wie etwa das Ärztegesetz oder das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) nicht ausgeschlossen wird.

Die Vertretung nach außen erfolgt im Regelfall durch den\*die ärztliche\*n Leiter\*in, den\*die Leiter\*in der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten oder den\*die Leiter\*in des Pflegedienstes oder durch alle Genannten gemeinsam.

Die ärztliche Aufklärung der Patient\*innen erfolgt durch den\*die behandelnde\*n Ärzt\*in. Die ärztliche Leitung sowie die Abteilungsleitung haben die entsprechenden personellen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, sodass die Aufklärung qualitätsgesichert und ausreichend dokumentiert stattfindet.

Nähere Ausführungen hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten des dieser Krankanstalt zugeteilten Personals sind in den Dienstvorschriften für die Bediensteten der Wiener städtischen Krankenanstalten in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Zwischen den Berufsgruppen, die jeweils auf den Stationen tätig sind, werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten. In der Regel finden diese einmal wöchentlich statt; es nehmen Kolleg\*innen der Psychologie, Medizin, Pflege und Sozialarbeit bis hin zum Entlassungsmanagement daran teil. Bei Bedarf werden im

Vorfeld Kolleg\*innen weiterer Berufsgruppen beigezogen, wie zum Beispiel Musiktherapie oder Diätologie. Zusätzlich lädt jede Stationsleitung Pflege einmal monatlich (ausgenommen der Sommermonate Juli/August) zu einer multiprofessionellen Dienstbesprechung in Form einer Teamsitzung ein, deren Inhalt protokolliert wird.

Allen in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Mitarbeiter\*innen ist bewusst, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wiederherstellung der Gesundheit Erkrankter und der Erhaltung des menschlichen Lebens dient. Die Mitarbeiter\*innen verhalten sich gegenüber den Patient\*innen rücksichtsvoll, pietätsvoll, höflich und hilfsbereit. Die Privatsphäre der zu betreuenden Personen wird respektiert.

### **Qualitätssicherung**

Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen wird von der Kollegialen Führung der Krankenanstalt sichergestellt. Es ist eine Kommission für Qualitätssicherung eingesetzt, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission gehören zumindest je eine Vertretung des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes an.

Die Kommission hat die Aufgabe, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Kollegiale Führung der Krankenanstalt über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

Die Leiter\*innen von Abteilungen, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten erlassen für die von ihnen geführten Bereiche entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten dieser Bereiche Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden dem\*der ärztlichen Leiter\*in der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

### **Hygieneteam**

Die Krankenanstalt verfügt über ein Hygieneteam. Das Hygieneteam fasst Beschlüsse in allen für die Hygiene wichtigen Angelegenheiten. Das Team hat die Verantwortung, dass erhobene hygienerelevante Daten und Sachverhalte den Leitungsverantwortlichen kommuniziert werden. Das Hygieneteam gibt krankenhaushygienische Empfehlungen

ab. Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist nicht das Hygieneteam zuständig, sondern die\*der für die jeweilige organisatorische Einheit Verantwortliche. Das Hygieneteam hat Zugang zu allen relevanten Daten. Das Hygieneteam wird bei Entscheidungen über Methodik und Vorgangsweise krankenhaus-hygienisch, epidemiologisch orientierter Untersuchungen eingebunden.

Das Hygieneteam verfügt über eine Geschäftsordnung.

## Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung und Tod von Patient\*innen

Unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe wird niemandem verweigert.

### Aufnahme:

Patient\*innen werden durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch das hierzu bestimmte ärztliche Personal aufgenommen. Bei der Aufnahme wird auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht genommen.

Die Aufnahme ist grundsätzlich auf Personen beschränkt, die anstaltsbedürftig sind. Unabweisbar Kranke werden jedenfalls in Anstaltpflege genommen.

- Anstaltsbedürftig sind jene Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltpflege erfordert, sowie Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht in Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder Begutachtung in die Krankenanstalt einweist (sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen).
- Unabweisbar sind Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie jedenfalls Frauen, wenn die Entbindung unmittelbar bevorsteht. Ferner werden Personen, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden, als unabweisbar angesehen.

Über die Abweisung von Personen werden vom Aufnahmedienst versehenden ärztlichen Personal Vormerkungen geführt, die den Untersuchungsbefund und den Grund der Abweisung enthalten.

Behandlungen werden an einem\*r Patient\*in nur mit deren\*dessen Zustimmung durchgeführt; unter welchen Umständen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter\*in erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder mit der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung verbundene Aufschub das Leben der Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung ihrer Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit

und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet die ärztliche Leitung der Krankenanstalt oder das für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche ärztliche Personal.

**Entlassung:**

Patient\*innen werden entlassen, wenn dies in einem Entlassungsgespräch seitens Patient\*innen und behandelnder Ärztin\*behandelten Arzt festgehalten wurde.

Anstaltsbedürftige Personen werden entlassen, wenn ihre Aufnahme in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist (Transferierung).

Bei der Entlassung wird neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patient\*innenbrief angefertigt, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie allfälligen Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich enthält. Dieser Patient\*innenbrief wird nach Entscheidung des\*der Patient\*in oder ihrer\*seiner gesetzlichen Vertretung dieser\*diesem selbst, der\*m einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzt\*in und bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder den entsprechenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe übermittelt. Bei Bedarf werden dem Patient\*innenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich angefügt.

Wenn der\*die Patient\*in oder ihre\*seine gesetzliche Vertretung die vorzeitige Entlassung wünscht, wird diese\*dieser vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn der\*die Patient\*in auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltpflege eingewiesen wurde.

Auf Wunsch des\*der Patient\*in wird über die Dauer der Anstaltsbehandlung eine Bestätigung ausgestellt.

Kann die zu entlassende Person sich nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, so wird mit den Trägern der Sozialhilfe nach § 41 Abs. 2 NÖ KAG rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufgenommen und eine Ausfertigung des Patient\*innenbriefes nach § 41 Abs.1 NÖ KAG weitergegeben.

### **Tod von Patient\*innen:**

Die Anstalt trifft dafür Vorsorge, dass Verstorbene unter Wahrung der Pietät räumlich separiert werden. Die Krankenanstalt hält geeignete Räume bereit, um den Angehörigen innerhalb einer angemessenen Zeit eine pietätvolle Abschiedsnahme von der\*dem Verstorbenen zu ermöglichen.

Jede\*r Verstorbene\*r wird unverzüglich nach Eintritt des Todes mit einem Hand- und Fußpass mit deutlicher Beschriftung versehen.

Nach Eintritt des Todes wird/werden darüber die vom\*von der Patient\*in bekanntgegebene\*n Person/en unverzüglich durch eine\*n Mitarbeiter\*in in geeigneter Form vom Ableben des\*der Kranken verständigt.

Der\*die ärztliche Direktor\*in ist dafür verantwortlich, dass jeder Todesfall den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt wird.

### **Sonderbestimmungen für die psychiatrischen Abteilungen:**

Rechtsgrundlagen für die Aufnahme und Behandlung sowie die Entlassung psychisch kranker Personen bilden das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, sowie das Unterbringungsgesetz, BGBI. Nr. 155/1990, jeweils in der geltenden Fassung.

Die Abteilung für Psychiatrie wird grundsätzlich offen geführt.

Die Leitung dieser Abteilung erlässt für den\*die von ihr geführten Bereich\*e entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranke Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden der ärztlichen Leitung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Krankenanstalt stellt die für die Tätigkeit der Patient\*innenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz sowie die zur Durchführung mündlicher Verhandlungen der zuständigen Gerichte gesetzlich erforderlichen Räume bereit.

Die Aufnahme von Patient\*innen in psychiatrische Abteilungen der Wiener Städtischen Krankenanstalten erfolgt grundsätzlich nach einem trägerweiten Zuteilungssystem in Abhängigkeit vom Hauptwohnsitz.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Patient\*innen**

Die Rechte der Patient\*innen sind vom gesamten Personal der Krankenanstalt verbindlich einzuhalten. Den Patient\*innen wird die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht. Im Besonderen betrifft das jene Rechte, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergeben:

##### **Recht auf rücksichtsvolle Behandlung**

Patient\*innen haben das Recht auf rücksichtsvolle Behandlung durch das behandelnde medizinische, pflegerische oder therapeutische Personal sowie der übrigen Mitarbeiter\*innen bei größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses stehen sich ärztliches bzw. pflegerisches Personal und der\*die Patient\*in einander gleichwertig gegenüber.

##### **Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbeträumen**

Bei Untersuchungen haben nur jene Personen anwesend zu sein, die dafür notwendig sind.

In Mehrbeträumen ist durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Intim- und Privatsphäre gewahrt wird.

##### **Recht auf Vertraulichkeit**

Für das gesamte Personal der Krankenanstalt besteht absolute Verschwiegenheitspflicht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die Krankenanstalt jedoch verpflichtet, Abschriften der Krankengeschichte über Anforderung an Gerichte oder Verwaltungsbehörden (jeweils nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse, etwa im Zuge eines Strafverfahrens) sowie an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

##### **Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege**

Jede\*r Patient\*in hat den Anspruch auf Behandlung nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft. Aus dem Behandlungsvertrag hat der\*die Patient\*in den Anspruch auf gewissenhafte Betreuung und Wahrung ihres\*seines Wohls.

Der medizinische Standard gibt vor, dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen.

**Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken sowie Recht auf aktive Begleitung an jenen den Gesundheitszustand betreffenden Entscheidungsprozessen**

Das medizinische Personal hat die Patient\*innen über Diagnose und Therapie, über Eingriffe zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und die damit gegebenenfalls verbundenen Nebenwirkungen und Risiken durchwegs auch unter Zuhilfenahme eines Aufklärungsformulars zu informieren.

In Fragen der Pflege stehen den Patient\*innen die Angehörigen des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegedienstes zur Verfügung.

**Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung**

Ohne Einverständnis der Patient\*innen (beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung) dürfen, abgesehen von Notfällen (z.B. Bewusstlosigkeit), keine Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden.

Die Patient\*innen haben das Recht, die Behandlung und den weiteren Aufenthalt im Krankenhaus abzulehnen und über die möglichen gesundheitlichen Folgen informiert zu werden.

**Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie**

Das Recht auf umfassende Information schließt auch die Einsichtnahme in die Krankengeschichte ein. Patient\*innen haben grundsätzlich auch das Recht, schon während ihres Aufenthaltes ihre Krankengeschichte einzusehen.

Aus gesundheitlichen Gründen ist es möglich, dass von der\*m behandelnden Ärzt\*in von der Einsichtnahme abgeraten wird. Diesbezüglich wird ein eingehendes Gespräch mit den Patient\*innen geführt.

**Recht des\*r Patient\*in oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch eine\*n zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte\*n Ärzt\*in. in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art**

Für eine rechtswirksame Einwilligung in die Behandlung bedarf es einer zeitgerechten Information über Diagnose, Verlauf und Risiken der Behandlung, welche in möglichst verständlicher und schonungsvoller sowie in einer der Persönlichkeit des\*der Patient\*in angepassten Art erfolgen soll. Auf Wunsch sind diese Informationen auch Vertrauenspersonen zu geben.

Patient\*innen haben im gleichen Maß das Recht, keine Aufklärung zu erhalten.

### **Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten**

Patient\*innen haben im Rahmen der Besuchszeiten das Recht, den Kontakt mit Besucher\*innen zu pflegen.

Die Krankenanstalt kann im Rahmen der Hausordnung die Zahl der Besucher\*innen pro Patient\*in zahlenmäßig einschränken, wenn diese Entscheidung nach medizinischen und sozialen Kriterien gerechtfertigt ist.

### **Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des\*der Patient\*in**

Vertrauenspersonen können den Patient\*innen auch außerhalb der Besuchszeiten bei der Entscheidungsfindung beistehen.

### **Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung**

Auf Wunsch des\*der stationär aufgenommenen Patient\*in wird die seelsorgerische bzw. religiöse Betreuung durch ein Organ der jeweiligen Konfession ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit, den Andachtsraum zu besuchen.

### **Recht auf vorzeitige Entlassung**

Patient\*innen, die eine vorzeitige Entlassung wünschen, werden vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn der\*die Patient\*in auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltpflege eingewiesen wurde.

### **Recht auf Ausstellung eines Patient\*innenbriefes**

Bei der Entlassung eines\*r Patient\*in ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patient\*innenbrief (Entlassungsbefehl) anzufertigen, der die für eine allfällige weitere ärztliche, psychologische, psychotherapeutische und pflegerische Betreuung oder Betreuung durch Hebammen notwendigen Angaben und Empfehlungen sowie allfällige notwendige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder Heilmasseure zur unerlässlich gebotenen Betreuungskontinuität zu enthalten hat. In diesem sind die Angaben und Empfehlungen bzw. Anordnungen übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Bei Bedarf sind dem Patient\*innenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich anzufügen.

### **Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden**

Den Patient\*innen wird eine Person oder Stelle bekannt gegeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Die Patient\*innen werden ferner über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, das VertretungsNetz-Patientenanwaltschaft und die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft informiert.

### **Recht auf Sterbebegleitung**

Auf Wunsch ist sterbenden Patient\*innen religiöse und psychische Betreuung zu gewähren.

Es müssen alle medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schmerzen der Betroffenen im Sterbeprozess zu lindern.

### **Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen**

Dem Recht auf würdevolles Sterben trägt die Anstalt Rechnung.

### **Demgegenüber erwachsen den Patient\*innen während ihrer Behandlung folgende Pflichten:**

#### **Zahlungspflicht**

Der\*die Patient\*in ist verpflichtet, anlässlich der Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer Anstaltsleistungen die für die Verrechnung dieser Leistungen im Rahmen des LKF-Systems notwendigen Unterlagen (E-Card, Lichtbildausweis) der Krankenanstalt zu Verfügung zu stellen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung trifft den\*die Patient\*in die Zahlungspflicht der Pflegegebühren nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz.

#### **Informationspflicht**

Der Ärztin\*dem Arzt ist eine entsprechende Behandlung nur möglich, wenn sie\*er vom Patienten vorbehaltlos informiert wird. Der\*die Patient\*in hat deshalb der Ärztin\*dem Arzt über entsprechende Nachfragen die nötigen Informationen zu erteilen, soweit sich die Ärztin\*der Arzt diese nicht selbst durch die Untersuchung verschaffen kann (z.B. Auskünfte über frühere Erkrankungen im Rahmen der Anamnese).

### **Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Behandlung**

Der\*die Patient\*in hat den ärztlichen Anordnungen und solche durch andere Angehörige von Gesundheitsberufen (beispielsweise hinsichtlich persönlicher Verhaltensweisen wie Lebensstil, Ruhezeiten, Ernährungs- und Genussmittelkonsum o.ä.) nachzukommen. Nach Abschluss der Behandlung ist der\*die Patient\*in verpflichtet, empfohlene Therapiemaßnahmen durchzuführen oder sich einer Nachbehandlung zu unterziehen, damit der Therapieerfolg der Anstaltsbehandlung nicht gefährdet wird.

Im Falle von Verständnisschwierigkeiten – inhaltlicher (z.B. wegen Nichterfassung der Inhalte aufgrund ihrer Komplexität) oder sprachlicher Art (z.B. wegen mangelhafter Deutschkenntnisse) – ist es Aufgabe des\*der Patient\*in die Ärztin\*den Arzt auf die Verständnisschwierigkeit entsprechend aufmerksam zu machen.

Widersetzt sich der\*die Patient\*in gröblich den ärztlichen Anordnungen oder verstößt sie bzw. er wiederholt trotz erfolgter Verwarnung massiv oder in einer dem Anstaltszweck zuwiderlaufenden Weise gegen Bestimmungen aus der vorliegenden Anstaltsordnung, so kann die Person entlassen werden, wenn die Entlassung nicht mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist oder im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften steht.

### **Schadensminimierungspflicht**

Im Falle eines durch die Anstaltsbehandlung verursachten Gesundheitsschadens hat der\*die Patient\*in alles Zumutbare zu tun bzw. zu unterlassen, um eine Ausuferung der Schadensentwicklung einzudämmen, indem sie\*er den ärztlichen Anordnungen zur Eindämmung des Schadens Folge leistet bzw. bei Bekanntwerden des Schadens außerhalb der Krankenanstalt erforderlichenfalls von sich aus ehestmöglich ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Schwerwiegende Verletzungen der oben genannten Pflichten des\*der Patient\*in können einerseits zum Abbruch des Behandlungsvertrages und im Falle eines Schadens zu Minderungen bzw. gänzlichem Entfall der Schadenersatzpflicht der Krankenanstalt führen.

## V. Hausordnung

### **Aufnahme**

#### **Mitbringen von Privatgegenständen**

Bitte nehmen Sie nur die während Ihres Anstaltsaufenthaltes unbedingt nötigen Privatgegenstände (z.B. Hygieneartikel oder Lektüre) mit.

#### **Geld, Schmuck und Wertsachen**

Wenn es sich nicht vermeiden lässt, Geld oder Wertgegenstände in die Krankenanstalt mitzubringen (etwa bei einem Unfall außerhalb Ihrer Wohnung), haben Sie die Möglichkeit, diese Gegenstände für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes gegen Empfangsbestätigung der Krankenhausverwaltung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Die Stadt Wien haftet nur für diese von der Krankenhausverwaltung ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Wertsachen.

### **Aufenthalt**

#### **Rücksichtnahme**

Es ist das Bestreben der Stadt Wien und ihrer Mitarbeiter\*innen, den Aufenthalt in der Krankenanstalt für alle Betroffenen so angenehm wie möglich zu gestalten. Um dies zu erreichen, ist die gegenseitige Rücksichtnahme notwendig. Sie werden im Interesse der anderen Patient\*innen ersucht, Lärm zu vermeiden und störendes Verhalten zu unterlassen.

#### **Arzneimittel**

Die von Ihnen zur Behandlung benötigten Arzneimittel werden vom medizinischen Personal verordnet und von uns zur Verfügung gestellt. Mitgebrachte Arzneimittel nehmen Sie bitte nur nach Rücksprache mit der\*m behandelnden Ärzt\*in ein. Medizinische Geräte dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung des medizinischen Personals verwendet werden.

#### **Medizinische und pflegerische Empfehlungen**

Ärztlichen und pflegerischen Empfehlungen sollen Sie im Interesse einer möglichst raschen Genesung nachkommen.

## Speisen und Getränke

Wir sind bemüht, eine ausgewogene, Ihrer Gesundheit förderliche Verpflegung – wenn möglich Menüwahl – zu bieten. Da eine falsche Kost den Heilungsverlauf verzögern kann, sollten Sie nicht von uns bereitgestellte Speisen und Getränke nur nach Rücksprache mit Ihrer\*m behandelnden Ärzt\*in einnehmen.

## Visite, Bettruhe

Zum Zeitpunkt der Visite sollten Sie auf der Station anwesend sein, da sich die\*der behandelnde Ärzt\*in persönlich über Ihren Gesundheitszustand und den Erfolg der Behandlung informieren muss. Die festgesetzten Bett- und Nachtruhen sollen eingehalten werden, um den Behandlungserfolg möglichst zu erreichen.

## Rauchen

Grundsätzlich ist das Rauchen von Tabakerzeugnissen und der Gebrauch von verwandten Erzeugnissen (z.B. elektronische Zigarette) im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes in der Anstalt untersagt. Die Räume bzw. Außenbereiche auf dem Anstaltsgelände, in denen dies ausnahmsweise erlaubt ist, sind ausdrücklich als Raucherzonen gekennzeichnet und verbindlich zu beachten.

## Aufenthalt im Garten

Der Aufenthalt im Garten, so einer vorhanden ist, ist den Patient\*innen, die dazu die ärztliche Erlaubnis haben, möglich. Wenn Sie in den Garten gehen, verständigen Sie bitte unbedingt das Pflegepersonal, ebenso wenn Sie wieder in Ihr Krankenzimmer zurückkehren.

## Unterbrechen des Spitalsaufenthaltes

Während Ihres Aufenthaltes kann in Ausnahmefällen ein Ausgang – etwa zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten – mit Zustimmung Ihrer\*s behandelnden Ärzt\*in erfolgen.

## Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht zulässig.

## Assistenz- und Therapiebegleithunde

Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz sind im Anstaltsareal

und in der Krankenanstalt grundsätzlich gestattet.

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden ist in folgenden Bereichen jedoch nicht zulässig:

- Operationsbereichen
- Eingriffsräumen
- Behandlungsräumen (invasiv)
- Intensivstationen, IMC (Intermediate Care) und Überwachungsstationen
- Dialysestationen
- Neonatologie, Geburtshilflichen Einrichtungen inkl. Stationen und Kinderzimmer
- Hämato-onkologischen und vergleichbaren Abteilungen (z.B. Transplant. Abt.)
- Räumen zur Schutz- und Quellenisolierung
- Stationären Bereichen, die der Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung dienen. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung dem leitenden Personal.

### **Begleitpersonen, Besucher\*innen**

Patient\*innen, Begleitpersonen, Besucher\*innen und das Anstaltpersonal haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, beispielsweise soll jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten unbedingt vermieden werden.

#### **Besucher\*innen**

Die maximalen Besuchszeiten sind mit täglich von 9 bis 19 Uhr festgelegt und aus den am Krankenhauseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich. Die Besuchszeiten sind verbindlich einzuhalten. Nach Vereinbarung mit der Leitung der Abteilung sind Besuche in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Es sind maximal drei Besucher\*innen pro Besuchszeit und Patient\*in gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die Gleichzeitigkeit des Besuchs vermieden wird.

Die oben angeführten Besuchseinschränkungen hinsichtlich zeitlicher Lagerung gelten nicht für

- Engste Angehörige – das sind die Eltern und Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene\*r Partner\*in oder Lebensgefährte\*in;
- Besuche anlässlich kritischer Lebensereignisse (z.B. nachhaltige Verschlechterung des Gesundheitszustandes). Die Entscheidung, welche Ereignisse als kritisch zu werten sind, trägt die Abteilungsleitung.

Folgende Personengruppen sind von der zeit- und zahlenmäßigen Beschränkung ausgenommen:

- Personen, welche im Zusammenhang mit der Anstaltsbehandlung regelmäßig Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten – insbesondere pflegerische, psychologische oder seelsorgliche;
- Vertrauenspersonen, insbesondere im Kontext mit Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz.

Auch in diesen Ausnahmefällen soll jedoch die gleichzeitige Anwesenheit von besuchenden/begleitenden/betreuenden Personen in der Abteilung so gering wie möglich gehalten werden. Der Anstaltsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Den Patient\*innen steht zudem die Möglichkeit offen, jederzeit bestimmte Personen vom Besuchsrecht auszuschließen oder Besuche gänzlich abzulehnen.

#### Verhalten der Besucher\*innen

Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung gelten ebenso für alle betriebsfremden Personen, somit auch für Besucher\*innen. Von diesen wird eine besondere Rücksichtnahme gegenüber den Patient\*innen erwartet.

Werden pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Krankenzimmer notwendig, haben die Besucher\*innen zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des ärztlichen oder pflegerischen Personals das Zimmer zu verlassen.

## Allgemeine Bestimmungen

### **Haftung für Schäden**

Die Krankenanstalt wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet. Wir ersuchen Sie daher um sorgfältige Behandlung der Einrichtung. Jeder Schaden, der schulhaft an den Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Ebenso ist das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten untersagt.

### **Diebstahl**

Die Stadt Wien stellt Ihnen qualitativ hochwertige Heil- und Hilfsmittel, Kleidung, Bettwäsche u.dgl. zur Verfügung. Da dies sehr hohe Kosten verursacht, sehen wir uns im Dienste unserer Patient\*innen sowie der Steuerzahler\*innen gezwungen, jeden Diebstahl ausnahmslos zur Anzeige zu bringen.

### **Brandschutz**

Grundsätzlich besteht Rauchverbot im gesamten Areal der Klinik. Zum Schutz vor Bränden ist Rauchen nur ausschließlich in dafür eigens gekennzeichneten Bereichen (Raucherzonen) erlaubt. Jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit offenem Feuer und offenem Licht ist strengstens verboten. Im Brandfalle befolgen Sie bitte die Anweisungen des Personals und der Hilfsmannschaften.

### **Elektrische Geräte**

Für das Anschließen mitgebrachter elektrischer/elektronischer Geräte, ausgenommen Geräte mit geringer Netzspannung (z.B. Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptops, Handys), an das Stromnetz der Krankenanstalt ist die Genehmigung der Anstaltsverwaltung notwendig. Melden Sie bitte dem Personal gegebenenfalls welche Geräte Sie verwenden wollen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch den Betrieb der Geräte entstehen, haftbar gemacht werden können.

Die Inbetriebnahme von elektronischen Geräten (beispielsweise Musik-, Rundfunk- oder Fernsehgeräten) darf nur dann erfolgen, wenn Sie andere Patient\*innen oder den Betrieb der Krankenanstalt in keiner Weise stören.

Bitte beachten Sie insbesondere das in gekennzeichneten Bereichen der Krankenanstalt bestehende Verbot über die Benützung von Mobiltelefonen.

## Schließmechanismen/Sperreinrichtungen

Aus Sicherheitsgründen ist die manipulative Außerkraftsetzung von Schließmechanismen und Sperreinrichtungen ausdrücklich untersagt.

## Fahrzeugverkehr

Die Anstaltsleitung ist bemüht, den Fahrzeugverkehr auf dem Anstaltsgelände auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bringen und Abholen von Patient\*innen mit privaten Fahrzeugen ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen für einen kurzen Zeitraum gebührenfrei gestattet. Längeres Parken am Anstaltsgelände bedarf der Genehmigung durch die Anstaltsleitung.

Das Befahren des Freigeländes mit Fahrzeugen aller Art (auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden, wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.), hat unter Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen mit äußerster Vorsicht zu geschehen, um Personen nicht zu gefährden.

Die Benutzung von elektrisch angetriebenen Kleinfahrzeugen aller Art (ausgenommen Heilbehelfe und Hilfsmittel, z.B. Rollstuhl), wie beispielsweise E-Scooter, E-Bikes usgl., ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ausschließlich ohne Verwendung des Zusatzantriebes gestattet. Wenn dies aufgrund der Bauart nicht möglich ist, ist die Benützung untersagt.

Die Verwahrung der angeführten Fahrzeuge hat derart zu erfolgen, so dass diese keine Gefährdung (beispielsweise Begünstigung von Sturz und Fall) bzw. Behinderung darstellen.

Auf dem Anstaltsgelände finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß Anwendung.

Der Verkehr der Rettungs- und Krankentransportwagen, der Feuerwehr sowie der Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden. Wir sind daher verpflichtet, verbotswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen. Die angefallenen Kosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug vor dem Eintreffen des Abschleppfahrzeuges entfernt wurde.

## Verwendung von Fortbewegungsmittel im Innenbereich der Gebäude

Um Personen nicht zu gefährden, ist das Befahren aller Bereiche des Anstaltsgebäudes (etwa der Gänge) auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden (wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.) generell untersagt.

Dieses Verbot gilt selbstverständlich nicht für die widmungsgemäße Verwendung von Mitteln zum Kranken- und Behindertentransport (Rollstühle, fahrbare Liegen, etc.).

### **Hausierverbot**

Im Interesse Ihrer ungestörten Genesung haben wir das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, Vertreter\*innenbesuche und Hausieren in der Krankenanstalt grundsätzlich verboten bzw. ist dies an unsere Genehmigung und die Zustimmung der\*s jeweiligen Abteilungsvorständin\*Abteilungsvorstandes gebunden. Das Gleiche gilt für Geldsammelaktionen.

Wir informieren Sie aber gerne über die an unserem Haus bestehenden Serviceeinrichtungen befugter Gewerbetreibender.

### **Verbot der Geschenkannahme**

Dem Anstaltspersonal ist die Annahme von Geschenken (Geld- und Sachgeschenke) verboten. Bitte bringen Sie unsere Mitarbeiter\*innen diesbezüglich nicht in Verlegenheit.

### **Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen**

Die Mitnahme von Waffen und gefährlichen Gegenständen (wie Betäubungsgeräte, Messer, Schusswaffen, Reizgase, Schlaggegenstände, u. dgl.) ist verboten; ausgenommen davon sind nur Sicherheitsdienst- und Exekutivkräfte.

### **Reinhaltung**

Die Reinigung und Pflege unserer Anlagen ist mit hohen Kosten verbunden. Wir ersuchen Sie daher, jede Verunreinigung des Geländes oder der Gebäude zu unterlassen. Bei Zu widerhandeln behalten wir uns vor, die anfallenden Reinigungs- oder Wiederherstellungskosten von Ihnen einzufordern.

### **Schnee, Glatteis**

Bei Schneelage und Glatteis benützen Sie bitte nur bestreute Wege und Straßen. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

### **Verhalten in der Krankenanstalt**

Der Aufenthalt an nicht allgemein zugänglichen Orten ist an bestimmte Bedingungen (etwa die Besuchszeiten) und zusätzlich an einen bestimmten Zweck (etwa Behandlungs- oder Besuchszweck) geknüpft.

Unbefugten Personen kann durch Krankenhausbedienstete oder Sicherheitspersonal im Rahmen der Selbsthilfe bzw. auch durch herbeigerufene Organe der Polizei das Betreten des Anstaltsgeländes bzw. bestimmter Bereiche verboten werden.

Erforderlichenfalls können diese – sowie jene Personen, die sich nicht gemäß den Anordnungen des Anstaltspersonals verhalten – des Anstaltsgeländes verwiesen werden. Beachten Sie bitte auch, dass Übertretungen dieser Hausordnung einen Verwaltungsstrafatbestand darstellen. Darüber hinaus ist im Fall des Vorliegens einer Besitzstörung (wie beispielsweise das Verweigern des Verlassens der Anstalt trotz Aufforderung) mit zivilrechtlichen Schritten zu rechnen.

Den Anordnungen des Anstaltspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln kann seitens der Klinik (Kollegiale Führung bzw. Abteilungsleitung) ein zeitlich begrenztes Hausverbot ausgesprochen werden.

Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten oder sich unbotmäßig verhalten (z.B. durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Fotografieren oder Filmen ohne Zustimmung der Betroffenen, sich nach allgemeinem Empfinden anstößig oder gegen die guten Sitten verstößend verhalten, ungebührlichen Lärm erzeugen, aggressives und/oder betriebsstörendes Verhalten zeigen) können des Hauses verwiesen werden.

### **Strafbarkeit**

Gröbliche Verletzungen der Anstaltsordnung können gemäß 85 Abs 2 NÖ KAG mittels Geldstrafe geahndet werden.